

Merkblatt: Kinder- und Jugendschutz

Kinder- und Jugendschutz bezeichnet ein Handlungsfeld der Jugendhilfe. Mit dem Kinder- und Jugendschutz wird auf die Schutzbedürftigkeit junger Menschen reagiert. Entsprechend den unterschiedlichen gesetzlichen Grundlagen unterscheidet man:

- den erzieherischen und strukturellen Kinder- und Jugendschutz,
- den gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz.

Im Sachgebiet Kinder-, Jugendschutz und Streetwork werden folgende Leistungen gemäß § 14 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) angeboten und wahrgenommen:

(1) Erzieherischer- und struktureller Kinder- und Jugendschutz

- Information und Aufklärung über mögliche Gefahren für Kinder-, Jugendliche und Heranwachsende durch Suchtverhalten, neue religiöse Bewegungen und Weltanschauungen, Rechtsextremismus, politischer Extremismus, Kinder- und Jugendkriminalität, Alltagsgewalt, Mediengewalt (Internet, Fernsehen, Video, CD's, Computerspiele, Zeitschriften, Bücher u.a.), Pornographie, jugendgefährdende Orte
- pädagogische Gruppenarbeit
- Seminare
- Veranstaltungsreihen
- Vortrags-/Informationsveranstaltungen
- Diskussionsabende, Gesprächsrunden
- Projekte
- Streetwork
- Beratungs- und Informationsangebote
- Analyse der Jugendszenen
- Analyse des Freizeitmarktes

Rechtliche Grundlagen des erzieherischen und strukturellen Kinder- und Jugendschutzes

§ 14 SGB VIII stellt in Verbindung mit § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII die Basis für den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz als Aufgabe der Jugendhilfe dar. Im rheinland-pfälzischen Ausführungsgesetz findet sich eine entsprechende Regelung im § 24 Abs. 2 AGKJHG.

Der strukturelle Kinder- Jugendschutz als der Auftrag der Jugendhilfe ergibt sich aus dem § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII bzw. aus § 1 Abs. 1 Satz 2 AGKJHG.

(2) Gesetzlicher Jugendschutz

Der gesetzliche Kinder und Jugendschutz betrifft alle hoheitlichen und damit verbundenen aufklärenden Maßnahmen, um die Einhaltung der speziellen Jugendschutzgesetze und -vorschriften sicherzustellen:

- Öffentlichkeitsarbeit zu Sinn und Zweck des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes,
- Beratung und Information von Gewerbetreibenden über die speziellen Jugendschutzgesetze,
- Jugendschutzmaßnahmen in Gaststätten, Diskotheken, Videotheken, Spielhallen, Buch- und Schallplattenhandlungen, Kaufhäusern, Sexshops,
- Überprüfung und Bewertung von Videofilmen, Büchern, Zeitschriften, Computerspielen, Tonträgern, Comics u.ä. auf evtl. Jugendgefährdungen; gegebenenfalls Stellung von Indizierungsanträgen bei der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften (BPjS) in Bonn nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS).

Rechtliche Grundlagen des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit (JÖSchG): Es greift verschiedene schädliche Einflüsse auf, denen Kindern und Jugendliche in der Öffentlichkeit ausgesetzt sein können und beschränkt für junge Menschen den Umgang mit diesen potentiell gefährdenden Faktoren. Es regelt z. B. Fragen des Gaststätten-, Veranstaltungsbesuchs und die Alkoholabgabe.

Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften (GjS): Dieses Gesetz zielt darauf ab, Kinder und Jugendliche z. B. von Büchern, Illustrierten, Videokassetten und CD's fernzuhalten, von denen eine unsittliche, vor allem brutalisierend oder sozial desorientierte Wirkung ausgeht.

Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG): Es enthält unter anderem Bestimmungen zum Verbot der Kinderarbeit, zu Urlaub und Arbeitspausen sowie zur Gesundheitsvorsorge der unter 18-jährigen im Arbeitsleben, um diese vor Überforderungen und Ausbeutung zu schützen.